

Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁸ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

eingedenk der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000 betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *stellt fest*, dass von den im Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ aufgeführten bis zu 5.537 Soldaten, darunter bis zu 500 Militärbeobachter, bis zum 30. Juni 2000 lediglich 500 Militärbeobachter der Vereinten Nationen und 100 zivile Unterstützungskräfte zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo disloziert sein werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ohne unnötige Verzögerung die Dislozierung von Militärpersonal und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Mission zu gewährleisten;

3. *beschließt*, die in ihrer Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 200 Millionen US-Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 auf den Betrag von 58.681.000 Dollar brutto (58.441.000 Dollar netto) zu reduzieren;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) einzugehen, was der Differenz zwischen der Verpflichtungsermächtigung in ihrer Resolution 54/260 A für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 und der in Ziffer 3 vorgesehenen reduzierten Verpflichtungsermächtigung entspricht;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung im September 2000 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvoranschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann.

RESOLUTION 54/264

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/827/Add.1).

⁹⁸ A/54/872.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 72. Sitzung (A/C.5/54/SR.72) und Korrigendum.

54/264. Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998 und 53/218 vom 7. April 1999,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs¹⁰⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁰⁰ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹;

2. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht¹⁰², insbesondere in den Ziffern 2 und 4, *zu eigen*, und ersucht darum, dass alle künftigen Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Gratispersonal und die nachfolgende Ausführung der Aufträge der beschlussfassenden Organe voll und ganz mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung übereinstimmen und die maßgeblichen Leitsätze, Verfahren und Vorschriften der Vereinten Nationen uneingeschränkt achten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines wirksamen Überwachungssystems im Sekretariats-Bereich Personalmanagement hinsichtlich der Delegation von Befugnissen für Gratispersonal an Büros außerhalb des Amtssitzes;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der unzutreffenden Information, die in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰³ vorgelegt und in Ziffer 7 seines nachfolgenden Berichts¹⁰⁴ klargestellt wurde und die Gratisbedienstete der Kategorie II betrifft, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen vorher nicht gemeldet worden waren;

5. *erinnert* an die bestehenden Ermächtigungsgrundlagen nach den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bezüglich Gratispersonal;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär Gratispersonal nur unter Umständen annehmen kann, die sich in strikter Übereinstimmung mit ihrer Resolution 51/243, insbesondere den Ziffern 4 und 9, sowie ihrer Resolution 52/234, insbesondere der Ziffer 10, befinden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, dass im Falle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht keine detaillierten und umfassenden Informationen über den Einsatz von Gratispersonal vorgelegt wur-

¹⁰⁰ A/53/1028, A/54/533, A/C.5/54/51 und A/C.5/54/54.

¹⁰¹ A/54/470; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 39., 56. und 67. Sitzung (A/C.5/54/SR.39, 56 und 67) und Korrigendum.

¹⁰² A/54/470.

¹⁰³ A/53/1028.

¹⁰⁴ A/54/533.

den, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, alle künftigen Berichte über Gratispersonal in strikter Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Ziffer 15 ihrer Resolution 52/234 vorzulegen;

8. *beschließt*, die Behandlung der Frage des von Regierungen zur Verfügung gestellten Gratispersonals im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/265

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691/Add.2).

54/265. Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999, insbesondere Ziffer 93,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵ und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ zu eigen.

RESOLUTION 54/266

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/896).

54/266. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁰⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1300 (2000) vom 31. Mai 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/226 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefehl infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen die Ortskräfte auf Grund der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar konfrontiert sein sollen,

1. *stellt fest*, dass Lösungen für einige Problempunkte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefunden worden sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte durch einen konzertierten fruchtbaren Dialog fortzusetzen, so auch durch die Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar ergeben haben;

3. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17 Millionen US-Dollar, was 1,4 Pro-

¹⁰⁵ A/54/520/Add.1.

¹⁰⁶ A/54/868.

¹⁰⁷ A/54/707 und Korr.1 und A/54/732.

¹⁰⁸ A/54/841 und Add.1.